



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Amt für Landwirtschaft und Naturschutz
53.04 Untere Naturschutzbehörde

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Stadt Schwetzingen
Stabsstelle Städtebau, Architektur und
Verkehrsentwicklung
Hebelstraße 7
68723 Schwetzingen

Dienstgebäude 74889 Sinsheim, Muthstraße 4

Aktenzeichen 2019/0793

Bearbeiter/in
Zimmer-Nr.
Telefon
Fax
E-Mail

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 12.11.2021

Bebauungsplan Nr. 98 „Schwetzinger Höfe“, frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 05.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung.

Eine Betroffenheit von Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne der §§ 23 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) liegt nicht vor.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt und unterliegt damit einer Umweltprüfung.

Die wesentlichen Unterlagen (naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Umweltbericht und Grünordnungsplan), die für eine Beurteilung erforderlich sind, liegen zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch nicht vor. Insofern ist eine vertiefte Bewertung erst im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens möglich.

Aus dem vorliegenden Scopingpapier vom 27.09.2021 geht hervor, dass die Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Schutzgüter umfassend untersucht und bewertet werden. Ergänzungen hierzu gibt es von Seiten der unteren Naturschutzbehörde nicht.

Das Thema des besonderen Artenschutzes wurde im Vorfeld der Planung bereits umfassend bearbeitet. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme für die Mauereidechse muss durch das Regierungspräsidium Karlsruhe noch erteilt werden.

Für die dem Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde unterliegenden Vögel und Fledermäuse wurden bereits Ersatzlebensstätten zur Verfügung gestellt. Eine Dokumentation über die Anbringung von Nist- und Fledermauskästen mit Datum vom 06.05.2021 wurde der unteren Naturschutzbehörde übersandt. Daraus geht hervor, dass noch zwei Fledermauskästen an Gebäuden anzubringen sind. Diese Dokumentation ist allerdings nicht Teil der Unterlagen im Rahmen der Frühzeitigen

Beteiligung gewesen. Im nächsten Verfahrensschritt der Offenlage werden wir uns abschließend zum Artenschutz äußern.

Zur weiteren Maßnahmenplanung können wir noch folgende Hinweise bzw. Empfehlungen mitgeben:

Die geplanten Gebäude könnten einer ganzen Reihe von Tierarten der typischen Siedlungsfafa einen Lebensraum bieten. Insofern schlagen wir zur Förderung der biologischen Vielfalt im Siedlungsbereich vor, in die Gebäude entsprechende Lebensstätten zu integrieren oder an den Gebäuden anzubringen (entsprechende Ergänzung der schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans). Das Quartier könnte damit auch in dieser Hinsicht eine Vorbildfunktion für Planungen an anderen Stellen erfüllen. Gestaltungshinweise hierzu können z.B. der Seite <http://www.artenschutz-am-haus.de/> entnommen werden.

Eine abschließende Beurteilung kann letztlich erst im weiteren Beteiligungsverfahren erfolgen, wenn die wesentlichen Unterlagen (naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Umweltbericht und Grünordnungsplan) vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen